



28.02.2025



61



Hi 13 - Kläranlagenerweiterung Hiltrup West - Aufhebung

Seitens des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit nehme ich zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung:

Untere Immissionsschutzbehörde



Es bestehen keine Bedenken.

Es ist nicht ersichtlich, ob die Anlagen der Kläranlage zurückgebaut werden sollen. Grundsätzlich sind aber mit der Aufhebung des B-Planes keine negativen Auswirkungen auf die Immissionssituation zu erwarten.

Untere Bodenschutzbehörde / Abfallwirtschaftsbehörde



Grundsätzlich bestehen, seitens der Unteren Wasserbehörde, gegen die Aufhebung des B-Planes HI_13 keine Bedenken.

Hinweis:

Da die Bezirksregierung Münster für die Kläranlage Hiltrup-West zuständig ist, ist diese sowohl bei der Aufhebung des B-Planes, als auch bei den zukünftigen Planungen zu beteiligen.

Bei den zukünftigen Planungen rund um die Kläranlage ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Emmerbaches zu berücksichtigen.

Untere Wasserbehörde / Gewässerbenutzungen / Anlagen an Gewässern



Es bestehen keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde / Städtebauliche Grünplanung



Es bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag





61

Hi 13 - Kläranlagenerweiterung Hiltrup West - Aufhebung

Hier: Nachtrag zu unserer Stellungnahme vom heutigen Tage

Seitens des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit nehme ich zu dem Planvorhaben wie folgt nachträglich Stellung:

Untere Naturschutzbehörde

Die Stadt Münster plant die Aufhebung des o.g. Bebauungsplans zur Erweiterung der Kläranlage Hiltrup. Für diesen Ausbau reicht das Baufeld des aktuellen Bebauungsplanes nicht aus, so dass dieser planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu behandeln ist.

Mit Wegfall des Bebauungsplans tritt der Landschaftsschutz des BNatSchG an diese Stelle. Gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG ergehen Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Abs. 1-4 BauGB im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.

Artenschutzrechtliche Auswirkungen sind durch die rein planerische Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Im weiteren Verfahren nach § 35 BauGB, werden dessen Auswirkungen thematisiert.

Städtebauliche Grünplanung

Es bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag